



Projekt HarmPers  
Grand-Rue 27 / Reichengasse 27  
1700 FRIBOURG / FREIBURG, 8. September 2010

Tél. 026 305 14 03  
Fax 026 305 14 08  
E-mail dsj@fr.ch

«Titre»  
«Prénom» «Nom»  
«Institutions\_Personnes\_âgées»  
«Adresse»  
«NP» «Localité»

## **An die Leiterinnen und Leiter der Pflegeheime und Anstalten für Behinderte: Kollektivhaushalte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Personenregister wurde per 1. Juli 2010 die Gesetzgebung über die Einwohnerkontrolle revidiert. Gemäss neuem Recht müssen Langzeitaufenthalter, die sich in Ihren Pflegeheimen / Anstalten befinden, im Einwohnerregister der jeweiligen Gemeinde eingetragen sein (vgl. Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1986 über die Einwohnerkontrolle und Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juni 2010 über die Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten).<sup>1</sup> Dasselbe gilt auch für Personen, die sich in von Ihrem Heim / Ihrer Anstalt verwalteten Wohnungen befinden.

### **Ersteintragung im Einwohnerregister**

Die Gemeinden müssen die notwendigen Massnahmen treffen und insbesondere die vollständigen Informationen einholen, damit sie die betroffenen Personen eintragen können. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, innert 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens dem Einwohnerregister der Gemeinde, in welcher sich das Pflegeheim / die Anstalt befindet (Sitzgemeinde), eine Liste Ihrer Langzeitaufenthalter mit folgenden Daten zukommen zu lassen:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- AHVN13
- Geschlecht
- Staatsbürgerschaft
- Herkunftsgemeinde (Gemeinde, in welcher die Person niedergelassen ist)
- Ankunftsdatum

<sup>1</sup> In aller Regel werden diese Personen in der Sitzgemeinde des Pflegeheims oder der Anstalt als Aufenthalter registriert und behalten die Niederlassung in der alten Wohngemeinde (vgl. hierzu die Richtlinie vom 28. Januar 2002 über den Wohnsitz der betagten Personen, die sich in einem Pflegeheim aufhalten).

## **Regelmässige Nachführung der Langzeitaufenthalter in den Einwohnerregistern**

Bei jedem Neueintritt eines Langzeitaufenthalters bitten wir Sie zudem, die Einwohnerkontrolle der Gemeinde mit Angabe folgender Daten zu benachrichtigen (spätestens bis 3 Monate nach Eintritt der Person):

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- AHVN13
- Geschlecht
- Staatsbürgerschaft
- Herkunftsgemeinde (Gemeinde, in welcher die Person niedergelassen ist)
- Ankunftsdatum

Jeder endgültige Austritt eines Langzeitaufenthalters muss der Einwohnerkontrolle der Sitzgemeinde gemeldet werden.

Für allfällige Fragen steht Ihnen Herr Martial Clément im Amt für Statistik zur Verfügung (Tel.: 026 305 23 85).

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

B. Binder

Gesamtprojekteiter HarmPers